



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 31

6. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.08.2020

Inhalt:

**Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Der Fachbereich „Ingenieur- und Naturwissenschaften“ der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen hat aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) die folgende Satzung erlassen:



Inhalt

§ 1 Organe des Fachbereichs	428
§ 2 Das Dekanat, Aufgaben und Vertretungsregelung.....	428
§ 3 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl eines Dekanatsmitgliedes	428
§ 4 Kommissionen und Ausschüsse	429
§ 5 Wahlen	429
§ 6 Qualitätsverbesserungskommission.....	429
§ 7 Studienbeirat	429
§ 8 Änderung der Fachbereichsordnung	430
§ 9 Inkrafttreten	430



§ 1

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

§ 2

Das Dekanat, Aufgaben und Vertretungsregelung

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/Prodekanen aus der Hochschulgruppe der Professorinnen/Professoren. Die Prodekaninnen/Prodekanen sollen jeweils aus den Lehreinheiten gestellt werden, aus der nicht die Dekanin/der Dekan stammt. Die Lehreinheiten sind „Chemie“, „Molekulare Biologie“ und „Wirtschaftsingenieurwesen“. (dies ist eine redaktionelle Änderung)
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird vertreten durch eine Prodekanin/einen Prodekan. Die Vertretungsregelung wird von der Dekanin/dem Dekan festgelegt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekanen übernehmen jeweils die Funktion der Studiendekaninnen/ Studiendekane für ihre Lehreinheit.
- (5) Die Studiendekaninnen/-dekane der Lehreinheiten:
 - a. Erstellen im Benehmen mit dem Fachbereichsrat einen Entwicklungsplan für ihren Bereich.
 - b. Führen die Evaluation der Lehre selbständig durch.
 - c. Wirken, unbeschadet der Rechte und Pflichten des Dekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen ihrer Lehreinheit ihre Pflichten erfüllen.
- (6) Personelle Entscheidungen werden im Dekanat gemeinsam beraten und vom Dekan entschieden.

§ 3

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl eines Dekanatsmitgliedes

- (1) Die Abwahl eines Dekanatsmitglieds erfolgt mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates. Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt darüber hinaus, dass zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt werden muss.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.



- (3) Die Dekanin/der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

§ 4

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Die Bildung von Prüfungsausschüssen wird in den Prüfungsordnungen geregelt.

§ 5

Wahlen

- (1) Die jeweiligen Mitglieder einer Kommission oder eines Ausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 6

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
1. Vier Studierende. Sie sollen aus verschiedenen Lehreinheiten stammen.
 2. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie sollen aus verschiedenen Lehreinheiten stammen.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Studienbeirat

- (1) Der Fachbereich richtet einen Studienbeirat ein.
- (2) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Er berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin/den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der



Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

- Er nimmt vom Dekanat oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen.
- Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.

(3) Dem Studienbeirat gehören an:

- Drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Dabei soll aus jeder Lehreinheit ein Studierender vertreten sein.
- Die Prüfungsausschussvorsitzenden der Lehreinheiten. Einer der drei Prüfungsausschussvorsitzenden wird von den Mitgliedern des Studienbeirats in der konstituierenden Sitzung zur/zum Vorsitzenden gewählt. Anschließend wird die Vertreterin/der Vertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ebenfalls aus der Gruppe der PAV gewählt.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit des neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 8

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 15.07.2020.



Bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Recklinghausen, den 22.07.2020

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch
Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Standort Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 03.08.2020

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule